

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER GEMEINDE NIESTE

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nieste wurde am 22. Oktober 2022 durch die Gemeindevertretung neu beschlossen und ist 10. Februar 2024 in Kraft getreten.

Hierzu wurden folgende Änderungssatzungen beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nieste vom 29.01.2026, in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 03.02.2026

Im Folgenden sind die Ursprungssatzung und die Änderungssatzungen als Lesefassung zusammengefasst. Auf die Angabe der Präambel und Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER GEMEINDE NIESTE

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nieste ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Nieste“
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nieste steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

§ 2 Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Nieste gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote sowie
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen folgender Straftaten:
 1. aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB,
 2. bb) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB,
 3. cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
 4. dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB oder
 5. ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Nieste haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Nieste und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beendet werden.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss oder
 - d) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.

- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 5 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor /von der Gemeindebrandinspektorin der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines/seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterin/nen sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten und
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c) eine Suspendierung von maximal 3 Monaten zur Sachverhaltsaufklärung oder
 - d) einen befristeten Ausschluss für die Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahrenaussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/-inspektorin/nen ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem/der Betroffenen auszuhändigen.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60., bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Aufnahme von passiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Nieste e.V. im zuvor beschriebenen Alter, zur Teilnahme an Veranstaltungen der Alters- und Ehrenabteilung ist möglich. Die Überlassung von Dienstbekleidung sowie die Anwendung der Inhalte des Absatz 4 sind für passive Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung ausgeschlossen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden muss oder
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a), Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Nieste führt den Namen "Jugendfeuerwehr Nieste".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Nieste ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max.

zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Nieste untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 11 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Nieste führt den Namen „Niester Löschbände“.
- (2) Die Kindergruppe „Niester Löschbände“ ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Nieste untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO es sei denn, dass er/sie Angehörige/r der Einsatzabteilung ist.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 (entfällt)

§ 13 Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, erster und optional weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektor/erste und optional weitere stellvertretende Gemeindebrandinspektorin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nieste ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung (Jahresabschlussübung) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nieste (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nieste angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem soll er/sie seine/ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Nieste haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit Gemeinde Nieste ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nieste und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der/die stellvertretende/n Gemeindebrandinspektor/en/die stellvertretende/n Gemeindebrandinspektorin/en und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.
Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Nieste ernannt.
- (7) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Bei der Funktion des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin handelt es sich um eine optional besetzbare Funktion. Sollte ein Kandidat/eine Kandidatin entsprechend den Anforderungen gemäß Absatz 6 oder aus anderen Gründen zur Ausübung dieser Funktion nicht zur Verfügung stehen oder sich bereiterklären, kann auf die Wahl eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors einer zweiten Gemeindebrandinspektorin verzichtet werden. Der Entfall der Funktion des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin setzt das Einverständnis des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin sowie des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin voraus.
- (9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bzw. der/die Stellvertreter/in/en durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

§ 14 (entfällt)

§ 15 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nieste ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzendem/Vorsitzender, sowie dem/den stellvertretenden Gemeindebrandin-

spektor/en bzw. der/den stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/en, den Jugendfeuerwehrwarten / Jugendfeuerwehrwartinnen, den Leitern/den Leiterinnen der Kindergruppe, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und den Gerätewarten / Gerätewartinnen. Zum erweiterten Feuerwehrausschuss gehören Personen mit einem bestimmten Verantwortungsbereich, die zu den jeweiligen Sitzungen hinzugezogen werden können.

- (3) Die Wahl der Geräte- und Jugendwarte/-wartinnen, der Leiter/innen der Kindergruppe sowie der weiteren Personen mit bestimmtem Verantwortungsbereich erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Vertreterin / ihren Vertreter in einer separaten Sitzung.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung (Jahresabschlussübung) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nieste statt.
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines/seiner ersten und optional zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses – die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung (ausgenommen „passive Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung). Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein/e Schriftführer/in wird spätestens zu Beginn der Versammlung benannt. Diese/r hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 (entfällt)

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin und sein/e/ihre Stellvertreter/in/nen durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Erster und optional Zweiter Stellvertreter/seine Erste und optional Zweite Stellvertreterin, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Verantwortlichen wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung für die einzelnen Verantwortungsbereiche durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Verantwortliche für den entsprechenden Bereich zu wählen sind. Für die einzelnen Ämter sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gewählt werden insgesamt bis zu drei Gerätewarte/-wartinnen mit einem jeweils zugeteilten Verantwortungsbereich, ein Gemeindejugendwart/eine Gemeindejugendwartin, bis zu zwei stellvertretende Jugendwarte/stellvertretende Jugendwartinnen, ein Leiter/eine Leiterin der Kindergruppe mit bis zu zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen. Weitere Verantwortliche für bestimmte Bereiche können nach Bedarf gewählt werden.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt. Stehen für die Wahl der übrigen Funktionen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung, wie Einzel-funktionen zu besetzen sind, kann ebenfalls durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Ersten und optional Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und optional Zweiten Stellvertreterin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nieste mit Beschluss vom 30.05.2012.